

Samtgemeinde Grasleben - Verwaltungsvorlage Nr. 26 a)

zur Sitzung am: 06.02.2007

- | | |
|---|---|
| ☐ Schulausschuss | ☐ Bau-, Planungs- u. Umweltschutzausschuss |
| ☐ Finanz- u. Haushaltsausschuss | ☐ Redaktionsausschuss |
| ☒ Ausschuss für Soziales, Sport u. Kultur, Tourismus und Medien | ☐ Samtgemeindeausschuss |
| ☐ Ausschuss für öffentliche Sicherheit | ☐ |

Beschlussorgan:

- ☐ Samtgemeindebürgermeister ☐ Samtgemeindeausschuss ☒ Samtgemeinderat

Tagesordnungspunkt:

Neuregelung der Benutzungsentgelte für das Freizeitbad der Samtgemeinde Grasleben

- a) Beschlussfassung über die Entgeltkalkulation
- b) Verabschiedung des Entgelttarifs
- c) Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Schwimmbades der Samtgemeinde Grasleben vom 04.04.1995, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 13.05.2004

- | |
|--|
| ☐ Einmalige Kosten: |
| ☒ Keine Kosten |

- | |
|---|
| ☐ Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung |
|---|

Haushaltsstelle:

- | |
|---|
| ☐ Die Mittel müssen über- o. außerplanmäßig bereitgestellt werden. |
|---|

Haushaltsstelle:

Haushaltsansatz: bisher ausgegeben: noch verfügbar:

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss empfiehlt,

- a) die Entgeltkalkulation für das Freizeitbad der Samtgemeinde Grasleben in der vorliegenden Fassung zu beschließen.
- b) den Entgelttarif für die Benutzung des Freizeitbades der Samtgemeinde Grasleben in der vorliegenden Fassung zu beschließen.
- c) die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schwimmbades der Samtgemeinde Grasleben vom 04.04.1995, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 13.05.2004, in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Der Samtgemeindeausschuss empfiehlt und Samtgemeinderat beschließt entsprechend.

Sach- und Rechtslage:

Die Sach- und Rechtslage zu a) und b) ergibt sich aus den beigegeführten Kalkulationsunterlagen.

Zu c) ist zu bemerken, dass die noch verbindliche Gebührensatzung aufzuheben ist, da die Eintrittsgelder in Zukunft neu durch einen privatrechtlich ausgestalteten Entgelttarif geregelt werden. Zur Aufhebung der Satzung bedarf es einer besonderen Aufhebungssatzung, die im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt öffentlich bekannt zu machen ist. Der neue Entgelttarif wird dort ebenfalls veröffentlicht.

Grasleben, den 25.01.2007

(Nitsche)

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schwimmbades der Samtgemeinde Grasleben

Aufgrund der §§ 6, 8 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 21.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schwimmbades der Samtgemeinde Grasleben vom 04.04.1995 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 23 vom 26.04.1995), zuletzt geändert durch die Satzung vom 13.05.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 20 vom 27.05.2004) wird aufgehoben, da zeitgleich eine privatrechtliche Entgeltregelung erlassen wird.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.04.2007 außer Kraft.

Grasleben, den 29.03.2007

Samtgemeindebürgermeister

i.V.

(Nitsche)

Samtgemeinde Grasleben

Kalkulation der Benutzungsentgelte für das Freizeitbad in Grasleben

- Dokumentation -

Vorbemerkung:

Die Samtgemeinde Grasleben betreibt das Freizeitbad Grasleben als öffentliche Einrichtung und erhebt für die Benutzung ein Entgelt. Bis einschließlich 2006 wurden Benutzungsgebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erhoben. Mit der ab 2007 geplanten moderaten Erhöhung der Eintrittsgelder sollen diese nicht mehr als öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr, sondern vielmehr in Form eines privatrechtlichen Entgelts erhoben werden. Die letzte Erhöhung der Eintrittsgelder erfolgte im Jahre 2004 nach der Umgestaltung des alten Freibades zur Naturnahen Badelandschaft.

Rechtsgrundlagen:

Gemeinden und Landkreise erheben nach § 5 Abs. 1 NKAG für die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Die Gemeinden können sich daher entscheiden, ob Sie öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren oder privatrechtliche Entgelte erheben. Sofern die betriebenen öffentlichen Einrichtungen privatrechtlich organisiert werden sollen, sind die Regeln des sogenannten Verwaltungsprivatrechts zu beachten. Dabei werden die privatrechtlichen Normen durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts ergänzt, überlagert und modifiziert. Es sind daher die grundlegenden Prinzipien des öffentlichen Finanzgebarens und somit die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der Kostendeckung und der Gleichbehandlung zu berücksichtigen.

Die Kosten des Freizeitbades sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Öffentliche Einrichtungen sind möglichst kostendeckend zu betreiben. Bei Schwimmbädern wird allgemein leider keine Kostendeckung erreicht, da eine Kostendeckung nur über die Erhebung von sehr hohen Eintrittsgeldern erreicht werden

kann. Die Folge einer solchen Eintrittspreisgestaltung wäre das Ausbleiben der Nachfrage bei den Nutzern. Kostendeckung wird für das Freizeitbad daher wohl leider nur ein Traum bleiben.

Erläuterung der Entgeltkalkulation:

1. Grundsätzliches:

Als Grundlage für die Berechnung der Benutzungsentgelte wurden die Rechnungsergebnisse der Haushaltsjahre 2004 bis 2006 zu Grunde gelegt. Die neu erstellte Naturnahe Badelandschaft befindet sich seit 2004 in Betrieb, so dass nunmehr ein Kostenüberblick über drei Jahre vorliegt. Da es sich bei dem Freizeitbad der Samtgemeinde Grasleben um ein Freibad handelt, ist die Frequentierung dieses Schwimmbades sehr wetterabhängig. Das Bad war in den Jahren 2004 und 2005 mit 15.376 und 17.433 Besuchern nur mäßig besucht. Dazu sei bemerkt, dass das Freizeitbad im Jahre 2004 nach dem Umbau erst im Juli geöffnet werden konnte. Im letzten Jahr 2006 wurde aufgrund des schönen Sommerwetters eine Besucherzahl von 25.023 Personen verzeichnet. Eine höhere Frequentierung des Bades verursacht allerdings auch höhere Betriebskosten. Der Vergleich der Jahresrechnungen für die Jahre 2005 und 2006 zeigt diese Situation deutlich auf.

Rechnungsergebnis 2005:	-65.679,67 €
Rechnungsergebnis 2006:	-69.313,70 €
Differenz:	-3.634,03 €

2. Kalkulatorische Kosten:

Kalkulatorischen Kosten umfassen die Berechnung von Abschreibungen und Verzinsung. Bisher hat die Kämmerei auf die Berechnung dieser Kosten verzichtet, da die zu erzielenden Einnahmen nicht einmal die Betriebs- und Unterhaltungskosten decken. Für die Zukunft sollten jedoch gerade im Hinblick auf die Einführung der Doppik ab 2010 auch die kalkulatorischen Kosten einbezogen werden, um die genaue betriebswirtschaftliche Kostensituation zu erfassen und zu dokumentieren.

3. Kostenunter-/überdeckung:

Nach dem einzuhaltenden Grundsatz der Kostendeckung analog zu § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG sollen die Eintrittsgelder die Kosten des Freizeitbades decken, jedoch nicht überschreiten. Wie bereits bemerkt, stellt das Kostenüberschreitungsverbot im Bereich der Bäderwesens kein Problem dar, so dass diese Problematik an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden muss.

Die angefertigte Kalkulation zeigt, dass bei einer angestrebten Kostendeckung bereits eine Einzelkarte für Kinder 4,68 €/ Erwachsene 7,80 € kosten würde. An diesem Beispiel wird deutlich, dass lediglich an eine moderate Anpassung der momentanen Entgelte zu denken ist. Die Verwaltung schließt sich daher dem Antrag der CDU-Fraktion an.

Da die Eintrittsgelder künftig privatrechtlich erhoben werden, bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken für die Festsetzung eines „Frühkäuferabattes“ für die Jahreskarten für Erwachsene und Familien. Nach Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz wäre die Einräumung eines Rabattes nicht zulässig gewesen. Die Umstellung auf ein privatrechtliches Entgelt ist daher schon aus diesem Grund erforderlich.

aufgestellt, 25.01.2007

gez. Nitsche

Samtgemeinde Grasleben

Entgelttarif

für die Benutzung des Freizeitbades der Samtgemeinde Grasleben

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 21.03.2007 folgenden Entgelttarif beschlossen:

A Grundsatz:

Für die Benutzung des Freizeitbades der Samtgemeinde Grasleben werden Entgelte nach Maßgabe dieses Entgelttarifs erhoben. Die Benutzungsbedingungen ergeben sich aus der vom Samtgemeindebürgermeister erlassenen Badeordnung. Die Besucherinnen und Besucher des Freizeitbades erkennen die Badeordnung mit dem Erwerb der Eintrittskarte an.

B Entgelte:

Die Entgelte für die Benutzung des Freizeitbades betragen inklusive Mehrwertsteuer:

1.	Einzelkarten	berechtigen zur Benutzung des Freizeitbades am Tag des Erwerbs der Karte. Mit Verlassen des Freizeitbades werden Einzelkarten ungültig!
1.1	für Erwachsene	3,00 €
1.2	für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	1,50 €
2.	Zehnerkarten	gelten für die Saison des Erwerbs und die darauf folgende Saison. Ein Abschnitt der Zehnerkarte berechtigt zur Benutzung des Freizeitbades am Tag der Stempelung. Mit Verlassen des Freizeitbades wird der Abschnitt ungültig!
2.1	für Erwachsene	20,00 €
2.2	für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	10,00 €
3.	Jahreskarten	gelten für die Badesaison im Jahr des Erwerbs!
3.1	für Erwachsene	60,00 €
3.2	für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	20,00 €
3.3	für Familien (Eltern mit Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres)	120,00 €
4.	Jugendgruppen und Schulklassen	
4.1	Jugendgruppen fester Organisationen der Samtgemeinde Grasleben unter Aufsicht eines/r Gruppenleiters/in	freier Eintritt
4.2	Schulklassen unter Aufsicht einer Lehrkraft	freier Eintritt
5.	Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres	freier Eintritt

Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Schwerbehinderte zahlen das Entgelt der jeweiligen Kinderkarte.

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten erfolgt keine Entgelterstattung.

Sämtliche Karten sind nicht übertragbar.

C Vergünstigungen:

Es werden folgende Vergünstigungen gewährt:

	Entgelt bei Erwerb bis 16.03. des jeweiligen Jahres	Entgelt bei Erwerb bis 30.04. des jeweiligen Jahres
für Jahreskarten für Erwachsene	52,50 €	55,00 €
für Jahreskarten für Familien	105,00 €	110,00 €

D Geltung des Entgelttarifs:

Dieser Entgelttarif gilt ab 01.04.2007.

Grasleben, den 29.03.2007

Samtgemeindebürgermeister

i.V.

(Nitsche)

Samtgemeinde Grasleben - Verwaltungsvorlage Nr. 26 a)

zur Sitzung am: 06.02.2007

- | | |
|---|---|
| ☐ Schulausschuss | ☐ Bau-, Planungs- u. Umweltschutzausschuss |
| ☐ Finanz- u. Haushaltsausschuss | ☐ Redaktionsausschuss |
| ☒ Ausschuss für Soziales, Sport u. Kultur, Tourismus und Medien | ☐ Samtgemeindeausschuss |
| ☐ Ausschuss für öffentliche Sicherheit | ☐ |

Beschlussorgan:

- ☐ Samtgemeindebürgermeister ☐ Samtgemeindeausschuss ☒ Samtgemeinderat

Tagesordnungspunkt:

Neuregelung der Benutzungsentgelte für das Freizeitbad der Samtgemeinde Grasleben

- a) Beschlussfassung über die Entgeltkalkulation
- b) Verabschiedung des Entgelttarifs
- c) Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Schwimmbades der Samtgemeinde Grasleben vom 04.04.1995, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 13.05.2004

- | |
|--|
| ☐ Einmalige Kosten: |
| ☒ Keine Kosten |

- | |
|---|
| ☐ Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung |
|---|

Haushaltsstelle:

- | |
|---|
| ☐ Die Mittel müssen über- o. außerplanmäßig bereitgestellt werden. |
|---|

Haushaltsstelle:

Haushaltsansatz: bisher ausgegeben: noch verfügbar:

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss empfiehlt,

- a) die Entgeltkalkulation für das Freizeitbad der Samtgemeinde Grasleben in der vorliegenden Fassung zu beschließen.
- b) den Entgelttarif für die Benutzung des Freizeitbades der Samtgemeinde Grasleben in der vorliegenden Fassung zu beschließen.
- c) die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schwimmbades der Samtgemeinde Grasleben vom 04.04.1995, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 13.05.2004, in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Der Samtgemeindeausschuss empfiehlt und Samtgemeinderat beschließt entsprechend.

Sach- und Rechtslage:

Die Sach- und Rechtslage zu a) und b) ergibt sich aus den beigegeführten Kalkulationsunterlagen.

Zu c) ist zu bemerken, dass die noch verbindliche Gebührensatzung aufzuheben ist, da die Eintrittsgelder in Zukunft neu durch einen privatrechtlich ausgestalteten Entgelttarif geregelt werden. Zur Aufhebung der Satzung bedarf es einer besonderen Aufhebungssatzung, die im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt öffentlich bekannt zu machen ist. Der neue Entgelttarif wird dort ebenfalls veröffentlicht.

Grasleben, den 25.01.2007

(Nitsche)